

Satzung der Stadt Arneburg über die Entschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätige Bürger

Auf Grund § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, sowie des Runderlasses des MI vom 16.06.2014 (MBI. LSA 2014, S. 264) hat der Stadtrat der Stadt Arneburg in seiner Sitzung am 22.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Ehrenamtlich tätige Bürgermeister und Bürger haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung, auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags.

ABSCHNITT I

§ 2 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister

- (1) Als Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister wird ein monatlicher Pauschalbetrag entsprechend der Einwohnerzahl gemäß § 8 der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 07.03.2002 (GVBl. LSA 2002, S. 108) und Runderlass des MI vom 16.06.2014 in Höhe von 1.040,00 Euro gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt.

§ 3 Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters

- (1) Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird seinem Stellvertreter für die über zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.

§ 4 Zahlung und Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Übt der ehrenamtliche Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.
- (2) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.
- (3) Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

ABSCHNITT II

§ 5

Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger

- (1) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger wird als monatlicher Pauschalbetrag und als Sitzungsgeld gewährt. Der Pauschalbetrag wird zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während des Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung. Die pauschale Aufwandsentschädigung entfällt für die Gemeinderatsmitglieder dann, wenn außerhalb der Teilnahme von Gemeinderatssitzungen die ehrenamtliche Tätigkeit nicht erkennbar ist.
- (3) Die für die Höhe der Aufwandsentschädigung maßgebliche Einwohnerzahl richtet sich nach § 8 der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 07.03.2002 (GVBl. LSA 2002, S. 108) und Runderlass des MI vom 16.06.2014.

§ 6

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Mitglieder des Stadtrates
Als Aufwandsentschädigung für die Stadträte wird ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 Euro und ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 Euro gezahlt.
- (2) Ausschuss- und Fraktionsvorsitzende
Den Ausschuss- und Fraktionsvorsitzenden, soweit die Funktion nicht dem ehrenamtlichen Bürgermeister obliegt, ist eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro zu gewähren.
- (3) Sachkundige Einwohner
Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, wird abweichend von den vorstehenden Regelungen Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 Euro gezahlt.

ABSCHNITT III

§ 7

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtlich tätige Bürger haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Insbesondere Selbständige und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten den Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes. Dieser Durchschnitts- oder Stundensatz beträgt 16,00 Euro.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

§ 8
Auslagenersatz

Die notwendigen Auslagen werden frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 9
Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen. Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 10
Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, findet in der jeweilig geltenden Fassung Anwendung.

§ 11
Rundungsvorschrift

Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet:

- a) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
- b) 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben abzurunden.

§ 12
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13
Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Die Satzung der Stadt Arneburg über die Entschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätigen Bürgern tritt zum 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Arneburg über die Entschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätigen Bürgern vom 02.07.2009 außer Kraft.

Arneburg, den 22.12.2015

Riedinger
Bürgermeister

-Siegel-